



## **Anspruch auf Krankengeld bei stationärer Behandlung des erkrankten Kindes**

Müssen jüngere Kinder stationär behandelt werden, kann in der Regel ein Elternteil als Begleitperson mitaufgenommen werden. Der damit für die Begleitperson entstehende Lohnausfall wird von den Krankenkassen über das Kinderkrankengeld ausgeglichen. Bislang gab es hierfür allerdings keine konkrete gesetzliche Regelung. Das hat sich nun geändert, denn mit Inkrafttreten des Pflegestudiums-stärkungsgesetzes zum 01.01.2024 wird nunmehr ausdrücklich ein Anspruch auf Krankengeld für Versicherte geregelt, welche als Begleitperson bei stationärer Behandlung ihres versicherten Kindes aus medizinischen Gründen mitaufgenommen werden.

### **1. Wann besteht der Anspruch auf Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson?**

Sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, hat die während des stationären Aufenthaltes des Kindes mitaufgenommene Begleitperson einen Krankengeldanspruch für die Dauer der notwendigen Mitaufnahme.

### **2. Ist die Bescheinigung über notwendige Mitaufnahme der Begleitperson durch die Kinderarztpraxis auf Muster 21 auszustellen?**

**Nein.** Die Bescheinigung über die notwendige Mitaufnahme ist auch weiterhin durch die stationäre Einrichtung formlos gegenüber der Begleitperson auszustellen. Die Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber der Krankenkasse für die Beantragung des Kinderkrankengeldes. Die Dauer der Mitaufnahme und die medizinischen Gründe, welche eine Mitaufnahme notwendig machen, sind zu bescheinigen. Hat das Kind das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme der Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet und ist nicht separat zu bescheinigen.

### **3. Verringert sich durch den Krankengeldanspruch für die stationäre Mitaufnahme der grundsätzlich nach § 45 Abs. 1 SGB V bestehende Anspruch auf Kinderkrankengeld?**

**Nein,** der Anspruch auf Krankengeld während der stationären Mitaufnahme besteht neben dem Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen der Erkrankung des Kindes. Insbesondere werden die im Rahmen des unbegrenzten Anspruchs auf Krankengeld während einer notwendigen stationären Mitaufnahme nicht auf die begrenzte Anzahl von Kinderkrankentagen gemäß § 45 Abs. 1 SGB V angerechnet.

*Fragen in diesem Zusammenhang können Sie gerne an die Rechtsabteilung der KV Thüringen richten. Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie unter der Telefonnummer 03643/559-141.*